



Verordnung La Maisa

Kinderbetreuung/Mittagstisch – Schule Pontresina

Art. 1

¹ Die «La Maisa» bietet Kindern aller Schulstufen, die in Pontresina die Gemeindeschule besuchen, eine schul- und familienergänzende Betreuung inkl. Mittagstisch und Hausaufgabenbetreuung an.

Allgemeines

² Kinder, die die «La Maisa» besuchen, haben sich an die schulinternen Regeln zu halten und den Anordnungen der Betreuungspersonen Folge zu leisten. Verstösst ein Kind fortdauernd gegen die Regeln der «La Maisa» wird das Gespräch mit dem Kind und den Eltern gesucht. Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann das Kind ausgeschlossen werden.

³ Die Betreuungssprachen sind Deutsch oder Romanisch (Schulsprachen).

⁴ Bei der Hausaufgabenbetreuung wird Wert auf die Zusammenarbeit zwischen den Betreuungspersonen und den Lehrkräften gelegt. Die Lehrkräfte haben in Absprache mit den Eltern die Möglichkeit, Schüler und Schülerinnen (zu Lasten der Eltern) zur Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung zu verpflichten. Dies, wenn Lernende der Pflicht, die Hausaufgaben selbständig zu erledigen, nicht nachkommen.

Art. 2

¹ Die «La Maisa» ist von Montag bis Freitag von 07.30 – 18.00 Uhr (Kindergarten Einlaufzeit täglich ab 07.45 Uhr) geöffnet. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt pro Einheit 4 Kinder. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird das Angebot für die angemeldete Periode gestrichen. Als Grundlage gilt die Tagesstrukturverordnung des Kantons Graubünden 421.030. Die Schulträgerschaft führt jährlich eine Bedarfsabklärung durch.

Öffnungszeiten,
Ferien und
Feiertage

² Die «La Maisa» ist nur an Schultagen geöffnet.

Art. 3

¹ In die «La Maisa» werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die die «La Maisa» regelmässig mindestens einmal pro Woche während mindestens eines Semesters (siehe Art. 3 Abs. 3) besuchen. Der Besuch von «La Maisa» muss innerhalb des Semesters, von Woche zu Woche unverändert sein.

Aufnahme,
Anmeldung,
Absenzen

² Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach dem Eingang der Anmeldungen. Kinder, die aus zwingenden Gründen auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, können bevorzugt behandelt werden. Bei Vollbelegung wird eine Warteliste geführt. Die maximale Teilnehmerzahl ist limitiert.

³ Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag (Anmeldeformular) bzw. der Durchführungsbestätigung verbindlich festgelegt.

⁴ Eine temporäre Abmeldung ist auf schriftliches Gesuch an das Schulsekretariat möglich, wenn für die Erziehungsberechtigten eine unerwartete Situation eintritt, (z.B. Arbeitslosigkeit). Dem Gesuch muss eine Bestätigung über den temporären Abmeldungsgrund beigelegt werden. Während der temporären Abwesenheit des Kindes werden keine Leistungen in Rechnung gestellt.

⁵ Die Anmeldung muss jeweils bis zum angegebenen Termin erfolgen. Nachmeldungen, Änderungen usw. werden nur in Ausnahmefällen und gegen eine Umtriebsentschädigung akzeptiert.

⁶ Soweit es die personellen und räumlichen Kapazitäten erlauben, werden in Notsituationen (z.B. Krankheiten, Todesfällen, usw.) ausnahmsweise auch Kinder betreut, die nicht regelmässig Besucher sind.

⁷ Absenzen sind der verantwortlichen Betreuungsperson so früh wie möglich zu melden. Sie berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Rückerstattung der Kosten.

⁸ Des Weiteren gilt die Disziplinarordnung der Gemeindeschule Pontresina.

Art. 4

Krankheit und
Unfall,
Versicherung

¹ Kranke Kinder dürfen nicht in die «La Maisa» gebracht werden.

² Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der »La Maisa«, werden die Eltern so schnell wie möglich benachrichtigt. Bei einem Notfall ist die Betreuungsperson berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.

³ Die Erziehungsberechtigten sind für eine ausreichende Versicherung der Kinder verantwortlich (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung).

Art. 5

Tarife

¹ Die Tarife der «La Maisa» befinden sich im Anhang dieser Verordnung. Sie werden regelmässig überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

² Tarifänderungen sind jeweils auf das neue Kalenderjahr möglich.

³ Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft. Massgebend ist die letzte definitive Steuerveranlagung der Wohngemeinde. Allfällige Alimentenzahlungen müssen bei der Berechnung miteinbezogen werden. Bei quellenbesteuerten Personen wird das anrechenbare Einkommen nach Art. 99 des Steuergesetzes berechnet.

- a. Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet.
- b. Mit der Anmeldung ermächtigen die Eltern das zuständige Steueramt, unter Wahrung des Steuergeheimnisses, die gemachten Angaben zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren oder die Tarifstufen festzulegen. Bei quellenbesteuerten Personen können die Lohnausweise der Erziehungsberechtigten eingefordert werden.
- c. Auf begründeten Antrag und unter Vorlage der letzten Veranlagungsverfügung oder bei quellenbesteuerten Arbeitnehmenden der relevanten Lohnabrechnungen, kann die Tarifstufe angepasst werden.

Art. 6

Geschwisterrabatt

¹ Familien, die zwei oder mehr Kinder in der «La Maisa» betreuen lassen, erhalten einen Rabatt.

² Das Kind, das am häufigsten in der «La Maisa» betreut wird, bezahlt den normalen Tarif. Das zweite Kind, das am zweithäufigsten in der «La Maisa» betreut wird, bezahlt 75% des ordentlichen Tarifes. Das dritte Kind und die weiteren Kinder derselben Familie bezahlen 50% des ordentlichen Tarifes.

Art. 7

Rechnungstellung

¹ Die Rechnungstellung erfolgt von Ferien zu Ferien über die Gemeinde gemäss deren Zahlungsmodalitäten.

² Kann ein Kind die «La Maisa» wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe nicht besuchen, ist eine sofortige Meldung an die zuständige Betreuungsperson nötig. Für unbegründetes oder unentschuldigtes Fernbleiben muss der ordentliche Beitrag entrichtet werden.

Art. 8

Verschiedenes

¹ Mit der Unterschrift auf der Anmeldung bestätigen die Eltern, die Verordnung eingesehen zu haben (www.schulepontresina.ch) und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

² Anregungen oder Beschwerden sind an die Betreuungspersonen oder an die Schulleitung zu richten.

Art. 9

Der Schulrat ist für die strategische Führung «La Maisa» zuständig. Er erlässt die entsprechenden Weisungen. Die operative Leitung der «La Maisa» obliegt der Schulleitung. Zuständigkeiten

Art. 10

Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2013/2014 in Kraft.

Inkrafttreten

Teilrevisionen vom Schulrat genehmigt am 24. März 2014, am 4. Juli 2016, am 30. Oktober 2017, am 21. Oktober 2019 und am 16. Januar 2023.

Pontresina, 16. Januar 2023

Schulrat Pontresina

Nora Saratz Cazin
VFV Schulwesen

Ladina Costa-Bezzola
Schulratspräsidentin

Anhang zur Verordnung «La Maisa»

Tarife gültig ab dem 1. Januar 2019

Steuerbares Einkommen		Tarif pro Kind für Betreuung und angebrochene Einheit*	Tarif pro Kind für Mittagstisch inkl. Aufgabenbetreuung (11.50 – 13.50)	Tarif pro Kind für Mittagstisch (11.50 – 13.00)
Stufe	ab CHF	bis CHF	CHF	CHF
A	0	34'999	1.50	6.00
B	35'000	49'999	3.00	10.00
C	50'000	79'999	5.00	14.00
D	80'000	...	6.50	16.00

*Einheit = 1 Lektion

Für Anmeldungen, die nicht bis zum angegebenen Termin eingegangen sind, wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.